

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/16260 –**

### **Verwaltungskosten bei Hartz-IV-Rückforderungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wenn Jobcenter zu hohes Arbeitslosengeld II (Hartz IV bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Kinder: Sozialgeld) gezahlt haben und diese Beträge zurückfordern, ist der Aufwand dafür teilweise größer als die Einnahmen. Dies liegt an der gegenwärtigen Grenze, bis zu der Kleinbeträge nicht geltend gemacht werden: Sie liegt bei nur 7 Euro für das Absehen von Mahnungen und bei nur 36 Euro für das Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 59 der Bundeshaushaltsordnung).

Dies führt zu einem deutlichen Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen: So ergingen im Jahr 2018 knapp 1,1 Mio. Rückforderungsbescheide mit einem Kleinbetrag bis zu 50 Euro. Sie beliefen sich insgesamt auf 18 Mio. Euro, also durchschnittlich 16,36 Euro pro Forderung. Ihre Bearbeitung allein hat bei den Jobcentern Verwaltungskosten in Höhe von 60 Mio. Euro verursacht – mehr als das Dreifache der möglichen Einnahmen (Antwort auf die Schriftliche Frage 136 der Abgeordneten Gesine Löttsch auf Bundestagsdrucksache 19/9692). Wie viele der Forderungen von den Betroffenen jemals bedient werden können, bleibt dabei völlig offen. Deshalb fordern unterschiedliche Fraktionen die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen.

Für die optimale Bezifferung einer solchen Grenze sind Informationen über die entstehenden Verwaltungskosten bei unterschiedlichen Werten notwendig.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die nachfolgenden Antworten der Bundesregierung beziehen sich nur auf die Jobcenter in Form der gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Bei bisherigen parlamentarischen Anfragen zum Thema „Forderungen SGB II, Verwaltungskosten und Bagatellgrenze“ wurden Informationen zum Rechtskreis SGB II (gesamt) angefragt. Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage werden jedoch lediglich Informationen zum Bereich des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes erbeten. Damit sind etwa Forderungen aus den kommunalen Leis-

tungen „Bildung und Teilhabe“ nicht enthalten. Eine Vergleichbarkeit mit älteren Datenlieferungen ist dementsprechend nicht gegeben.

Die angegebenen Verwaltungskosten beruhen auf einer groben Schätzung der Bundesagentur für Arbeit.

1. Wie viele Rückforderungen sind im Jahr 2018 im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds ergangen (bitte Beträge für das Bundesgebiet und die einzelnen Bundesländer angeben)?
  - a) Wie groß war die Summe dieser Rückforderungen (bitte Beträge für das Bundesgebiet und die einzelnen Bundesländer angeben)?
  - b) Zu welchen Einnahmen führten diese Rückforderungen tatsächlich (bitte Beträge für das Bundesgebiet und die einzelnen Bundesländer angeben)?
  - c) Wie hoch waren die Verwaltungskosten, die für die Feststellung und Geltendmachung dieser Rückforderungen entstanden (bitte Beträge für das Bundesgebiet und die einzelnen Bundesländer angeben)?

Die Daten können der beigefügten Tabelle entnommen werden:

#### Forderungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach Bundesländern

Neuzugänge 2018

Stand Februar 2020

Bundesland	Forderungen	Beträge	Einnahmen auf Forderungen	Verwaltungskosten
Bundesrepublik	4.045.433	2.712.397.188 €	806.657.234 €	223.000.000 €
Baden-Württemberg	313.295	214.777.138 €	72.120.394 €	17.300.000 €
Bayern	355.119	276.237.137 €	83.438.975 €	19.600.000 €
Berlin	465.282	324.694.342 €	90.325.920 €	25.600.000 €
Brandenburg	116.742	73.065.569 €	23.752.962 €	6.400.000 €
Bremen	89.056	63.506.239 €	21.821.568 €	4.900.000 €
Hamburg	173.781	120.477.649 €	30.275.089 €	9.600.000 €
Hessen	171.806	115.396.214 €	31.438.256 €	9.500.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	138.580	83.716.979 €	26.660.322 €	7.600.000 €
Niedersachsen	401.388	261.769.032 €	82.845.927 €	22.100.000 €
Nordrhein-Westfalen	939.248	624.880.908 €	185.683.912 €	51.800.000 €
Rheinland-Pfalz	154.793	96.666.618 €	27.160.615 €	8.500.000 €
Saarland	52.122	29.339.458 €	8.658.499 €	2.900.000 €
Sachsen	217.067	144.140.192 €	48.031.485 €	12.000.000 €
Sachsen-Anhalt	131.209	89.434.715 €	16.560.936 €	7.200.000 €
Schleswig-Holstein	195.218	122.632.524 €	40.543.942 €	10.800.000 €
Thüringen	130.727	71.662.475 €	17.338.430 €	7.200.000 €

2. Wie viele Rückforderungen sind im Jahr 2018 im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds ergangen, die Beträge von weniger als 25 Euro betrafen?
  - a) Wie groß war der Anteil dieser Rückforderungen unterhalb von 25 Euro an allen Rückforderungen im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds im Jahr 2018?
  - b) Wie groß war die Summe dieser Rückforderungen unterhalb von 25 Euro im Jahr 2018?
  - c) Zu welchen Einnahmen führten diese Rückforderungen unterhalb von 25 Euro tatsächlich?
  - d) Wie hoch waren die Verwaltungskosten, die für die Feststellung und Geltendmachung dieser Rückforderungen unterhalb von 25 Euro entstanden?

3. Wie viele Rückforderungen sind im Jahr 2018 im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds ergangen, die Beträge von weniger als 50 Euro betrafen?
  - a) Wie groß war der Anteil dieser Rückforderungen unterhalb von 50 Euro an allen Rückforderungen im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds im Jahr 2018?
  - b) Wie groß war die Summe dieser Rückforderungen unterhalb von 50 Euro im Jahr 2018?
  - c) Zu welchen Einnahmen führten diese Rückforderungen unterhalb von 50 Euro tatsächlich?
  - d) Wie hoch waren die Verwaltungskosten, die für die Feststellung und Geltendmachung dieser Rückforderungen unterhalb von 50 Euro entstanden?
  
4. Wie viele Rückforderungen sind im Jahr 2018 im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds ergangen, die Beträge von weniger als 75 Euro betrafen?
  - a) Wie groß war der Anteil dieser Rückforderungen unterhalb von 75 Euro an allen Rückforderungen im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds im Jahr 2018?
  - b) Wie groß war die Summe dieser Rückforderungen unterhalb von 75 Euro im Jahr 2018?
  - c) Zu welchen Einnahmen führten diese Rückforderungen unterhalb von 75 Euro tatsächlich?
  - d) Wie hoch waren die Verwaltungskosten, die für die Feststellung und Geltendmachung dieser Rückforderungen unterhalb von 75 Euro entstanden?
  
5. Wie viele Rückforderungen sind im Jahr 2018 im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds ergangen, die Beträge von weniger als 100 Euro betrafen?
  - a) Wie groß war der Anteil dieser Rückforderungen unterhalb von 100 Euro an allen Rückforderungen im Bereich des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds im Jahr 2018?
  - b) Wie groß war die Summe dieser Rückforderungen unterhalb von 100 Euro im Jahr 2018?
  - c) Zu welchen Einnahmen führten diese Rückforderungen unterhalb von 100 Euro tatsächlich?
  - d) Wie hoch waren die Verwaltungskosten, die für die Feststellung und Geltendmachung dieser Rückforderungen unterhalb von 100 Euro entstanden?

Die Fragen 2 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Daten können der beigefügten Tabelle entnommen werden:

**Forderungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld gesamt  
nach Betragsclustern 25, 50, 75 und 100 Euro  
Neuzugänge 2018**  
Stand Februar 2020

	Forderungen	Anteil an allen Forderungen*	Beträge	Einnahmen auf Forderungen	Verwaltungskosten
Forderungen bis 25 Euro	444.475	11%	5.512.986 €	3.384.991 €	24.500.000 €
Forderungen bis 50 Euro	809.462	20%	18.925.931 €	11.165.195 €	44.600.000 €
Forderungen bis 75 Euro	1.089.978	27%	36.187.578 €	20.448.754 €	60.100.000 €
Forderungen bis 100 Euro	1.314.267	32%	55.704.052 €	30.178.689 €	72.400.000 €

\* Gesamtanzahl aller Forderungen Alg II und Sozialgeld 2018 (Neuzugänge):

